



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-090100/0020-III/5/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48264

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
12.01.2017

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 zur risikoaversen Ausrichtung öffentlicher Finanzgebarung geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Während der Bund bereits im Jahr 2010 durch Bestimmungen im Bundeshaushaltsgesetz 2013 und im Bundesfinanzierungsgesetz die gesetzlichen Grundlagen für ein wirkungsvolles Finanzmanagement geschaffen bzw. weiterentwickelt hat (insbesondere risikoaverse Richtlinien für die ÖBFA), besteht bisher auf gesetzlicher Ebene kein Spekulationsverbot für den Bund, dessen Rechtsträger und die Sozialversicherungsträger. Es soll ein gesetzliches Gebot, die mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken, verankert werden.

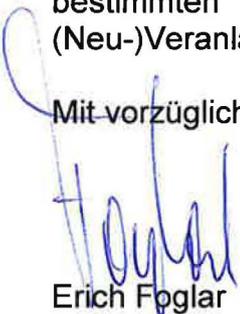
Darüber hinaus werden im Rahmen einer Novellierung des Bundesfinanzierungsgesetzes nähere Bestimmungen für jene Fälle erlassen, in welchen die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) Länder und andere Rechtsträger finanzieren darf. Insbesondere wird festgelegt, dass Mittel der ÖBFA nur mehr in jenen Fällen den Ländern und anderen Rechtsträgern zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel die gleichen strengen Auflagen erfüllt werden, die bisher schon von der ÖBFA im Zusammenhang mit Bundesmitteln angewendet werden (Artikel 2).

Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und dem Notarversicherungsgesetz 1972 wird klargestellt, dass die im Bundesfinanzierungsgesetz festgeschriebenen Grundsätze einer risikoaversen Finanzgebarung im Zusammenhang mit dem bundesweit vorzusehenden Spekulationsverbot auch im Bereich der Sozialversicherung sinngemäß anzuwenden sind. Des Weiteren werden die Sozialversicherungsträger zur Offenlegung von Transaktionen gegenüber den jeweiligen Aufsichtsbehörden verpflichtet (Artikel 3 bis 7).

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt diesen Entwurf zur Kenntnis.

Die §§ 446 Absatz 1 ASVG, 218 Absatz 1 GSVG, 206 Absatz 1 BSVG, 152 Absatz 1 B-KUVG und 78 Absatz 1 NVG in der derzeit geltenden Fassung sehen vor, dass die „zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) grundsätzlich zinsbringend anzulegen“ sind. Im vorliegenden Entwurf (Artikel 3 bis 7) wird in den oben zitierten Bestimmungen das Wort „grundsätzlich“ vor dem Wort „zinsbringend“ gestrichen. Bei der derzeitigen Situation am Geld- und Finanzmarkt ist es nicht auszuschließen, dass insbesondere bei kurzfristigen Veranlagungen (Geldmarkteinlagen) sogar „Negativzinsen“ zu zahlen sind. Vor diesem Hintergrund sollte daher die Wortfolge „**grundsätzlich** zinsbringend anzulegen“ jedenfalls beibehalten werden. Ansonsten könnten unter bestimmten Rahmenbedingungen in einzelnen Fällen gesetzeskonforme (Neu-)Veranlagungen unmöglich werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär